

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism an der Universität Leipzig

Vom 23. September 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 das Gesetz (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 7. Juli 2016 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung dient der Erreichung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit der/die Prüfungskandidat/in
 1. die funktionalen Zusammenhänge des "New Media Journalism" überblickt und daraus Anforderungen und Zielsetzungen für die redaktionelle Praxis ableiten kann,
 2. über Fertigkeiten verfügt, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden,
 3. die für die Berufspraxis des "New Media Journalism" notwendigen Fach- und für die Steuerung des redaktionellen Workflow erforderlichen Managementkompetenzen erworben hat,
 4. eine umfangreichere Problemstellung aus dem Bereich des "New Media Journalism" mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung selbstständig bearbeiten kann.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht, wobei sich die Modulprüfung in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammensetzt. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann auf schriftlichen Antrag durchgeführt werden. Sie muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang New Media Journalism kann nur ablegen, wer sich im externen Verfahren gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSFG zur Erwerbung des Grades "Master of Arts" an der Universität Leipzig befindet.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (4) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8)
2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

- (2) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf begründeten Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache gestattet werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/in (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen

Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.

- (3) Die Dauer der Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten bzw. der Planung und Realisierung einer komplexeren Aufgabenstellung nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse oder/und einer Medienproduktion. Sie wird in der Regel semesterbegleitend erbracht. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten die § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der Bearbeitung der Projektarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeiten und, Referate. Die Dauer der weiteren Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten die § 7 Abs. 2, 4 und § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden

sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (5) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Moduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 2 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.

- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird am Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu 3 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen Studierendenvetretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang New Media Journalism die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich vertiefte Ausbildung abschließt und im thematischen Zusammenhang mit einer anwendungs- oder forschungsorientierten Schwerpunktsetzung steht. Sie soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit den Problemen eines konkreten Themas oder Projektes aus dem Spektrum des Studienganges kritisch und selbständig auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 bis 6 bestanden hat.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 LP studienbegleitend in der Regel im vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss in der Regel bis zu 8 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut, denen die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet verliehen worden ist, auf das sich die Masterarbeit bezieht oder denen durch den Prüfungsausschuss des Studienganges New Media Journalism die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung und Lehre übertragen worden ist.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Masterarbeit

muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang New Media Journalism stehen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist dreifach in gedruckten, gebundenen und in deutscher oder auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses englischer Sprache abgefassten Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Jede/r Prüfer/in fertigt ein Gutachten an und bewertet die Arbeit entsprechend § 10 Abs. 2. Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Gesamtnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.
- (11) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist

nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Prüfung, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird vom/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen.

§ 21 **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
 1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),

5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
 6. Entgegennahme von Prüfungsunterlagen;
 7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
 8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).
- (3) Der Leipzig School of Media (LSM) obliegen auf Weisung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bekanntgabe der Prüfungstermine
 2. Ladung der Prüfungskandidaten/innen
 3. Unterrichtung der Prüfer/innen über die Prüfungstermine
 4. rechtzeitige Mitteilung der Namen der Prüfer/innen an die Prüfungskandidaten/innen und Bekanntgabe der Prüfungsdauer
 5. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich Raum- und Terminpläne) für die Prüfer/innen, Beisitzer/innen
 6. Benachrichtigung der Prüfungskandidaten/innen über die Ergebnisse.

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums New Media Journalism entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Dabei wird bei einem Leis-

tungspunkt von einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden ausgegangen.

- (2) Die studentische Arbeitsbelastung verteilt sich gleichmäßig über die Regelstudienzeit.
- (3) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt als (berufsbegleitender) Studiengang in einer Kombination von Präsenzphasen, E-Learning-basierten Einheiten und Selbststudienphasen. Die Präsenz-Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in mehrtägigen Unterrichtseinheiten organisiert; sie sind nicht an die Vorlesungszeiten gebunden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule.
- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - Modul 06-006-201: Einführung in New Media Journalism (E-NMJ)
 - Modul 06-006-202: Internationale Mediensysteme (IM)
 - Modul 06-006-203: Strategien und Methoden des Recherchierens (R)
 - Modul 06-006-204: Multimediales Publizieren (MP)
 - Modul 06-006-205: Journalistische Contentaufbereitung für konvergentes Publizieren (JC)
 - Modul 06-006-206: Crossmediales Management konvergenter Redaktionen (CR)
 - Modul 06-006-207: Internationales Medienrecht (IMR)
 - Modul 06-006-208: Internationale Medienethik (IME)
 - Modul 06-006-209: Internationale Online-Geschäftsmodelle (IOG) und Medienwirtschaft
 - Modul 06-006-210: Projektarbeit in internationalen Crossmedia-Redaktionen
 - Masterarbeit

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Universität Leipzig den akademischen Grad Master of Arts.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs New Media Journalism vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 72, S. 1 bis 23 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 48, S. 1 bis 6) außer Kraft. Die nach dieser Ordnung bereits erbrachten bzw. begonnenen Module sind anzurechnen. Äquivalenzbestimmungen für die Anrechnung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 21. Juni 2016 beschlossen. Sie wurde am 7. Juli 2016 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 23. September 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts New Media Journalism

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-006-201 Einführung in New Media Journalism (E- NMJ)	1.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Aktuelle Fragen der Journalistik, der KMW und der Gesellschaft (E-NMJ 1)" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Propädeutikum 1 (E-NMJ 3)" (1SWS)							
Seminar "Journalistische Kernkompetenzen und technologische Grundlagen (E-NMJ 2)" (1SWS)					Projektarbeit (4 Wochen)	1	
06-006-202 Internationale Mediensysteme (IM)	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Mediensysteme und Mediennutzung (IM 1)" (2SWS)							
Seminar "Medienpolitik und Medienregulierung in Europa (IM 2)" (2SWS)							
06-006-203 Strategien und Methoden des Recherchierens (R)	1.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Methodisches Recherchieren in Theorie und Praxis (R 1)" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Spezielle Recherchemethoden (R 2)" (1SWS)					Portfolio (4 Wochen)	1	
Seminar "Propädeutikum (R 3)" (1SWS)							
06-006-204 Multimediales Produzieren (MP)	2.	P	1		Projektarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Multimedia Storytelling - Tools und Formate (MP 1)" (1SWS)							
Seminar "Projektplanung und Projektmanagement (MP 2)" (1SWS)							
Übung "Multimediales Dossier (MP 3)" (2SWS)							
06-006-205 Journalistische Contentaufbereitung für konvergentes Publizieren (JC)	2.	P	1		Projektarbeit (4 Wochen)	1	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Multimediale Contentaufbereitung (JC 1)" (2SWS)							
Seminar "Multimediales Storymaking (JC 2)" (2SWS)							

06-006-206 Crossmediales Management konvergenter Redaktionen (CR)	2.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Neue Formen des Redaktionsmanagements und die Herausforderungen für die Führung (CR 1)" (2SWS)					Referat 30 Min.	1	
Übung "Leadership im digitalen Zeitalter (CR 2)" (1SWS)					Projektarbeit (4 Wochen)	1	
Übung "Change - Projekte - Konflikte (CR 3)" (1SWS)							
06-006-207 Internationales Medienrecht (IMR)	3.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Übung "Medienfreiheit (IMR 1)" (1SWS)							
Übung "Europäisches Medienrecht (IMR 2)" (1SWS)							
Seminar "Internationales Urheberrecht (IMR 3)" (2SWS)							
06-006-208 Internationale Medienethik (IME)	3.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Grundlagen der Medienethik (IME 1)" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Ethik der medialen Öffentlichkeit (IME 2)" (1SWS)					Projektarbeit (8 Wochen)	1	
Übung "Ethik und journalistisches Rollenverständnis (IME 3)" (1SWS)							
06-006-209 Internationale Online-Geschäftsmodelle (IOG) und Medienwirtschaft	3.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Grundlagen der Betriebswirtschaft (IOG 1)" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Projektmanagement (IOG 2)" (1SWS)					Projektarbeit (4 Wochen)	1	
Übung "Best Practice (IOG 3)" (1SWS)							
06-006-210 Projektarbeit (PA) in internationalen Crossmedia-Redaktionen	4.	P	1		Projektarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Praktikumsvorbereitung (PA 1)" (1SWS)							
Praktikum "Internationale Crossmedia-Redaktionen (PA 2)" (0SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120